## Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses (Art. 11 Bayerisches Datenschutzgesetz - BayDSG)

Na	me, Vorname	Geburtsdatum
	o.g. Person wurde heute auf die wurde wie folgt belehrt:	Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß Art. 11 BayDSG verpflichtet.
1.	Den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). (Art. 11 Satz 1 BayDSG)	
2.	Diese Pflichten bestehen nach	eendigung der Tätigkeit fort (vgl. Art. 11 Satz 2 BayDSG).
3.	203 StGB als Ordnungswidrig	imnis können dienstrechtlich verfolgt und nach Art. 23 BayDSG und § keit bzw. mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Sie ßerordentlichen Kündigung sein.
4.		ten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen gungsgebers angeordnet ist, ist Verschwiegenheit zu wahren.
Der	verpflichteten Person wurde ein	Abdruck dieser Erklärung ausgehändigt.
	ndshut,	
(Ort	und Datum)	
	(Unterschrift der Personalabteilung)	(Unterschrift des /der Verpflichteten)